



NACHLASSREGELUNG

Frühzeitig klare Verhältnisse schaffen

Sie möchten selbst bestimmen, wem Ihr Vermögen einmal zugutekommt? Die Schweizer Paraplegiker-Stiftung hat dazu einen praktischen Testament-Ratgeber veröffentlicht.

«Mit meinem Testament habe ich alles sauber geregelt», freut sich Alfred Trümpler im Testament-Ratgeber der Schweizer Paraplegiker-Stiftung (SPS). Der 72-jährige Unternehmer hat seine Nachlassplanung früh gemacht, um seine Kraft auf Dinge zu konzentrieren, die ihm im Leben bedeutend sind – vor allem die Familie. «Ich bin dankbar, dass wir diesen wichtigen Punkt rechtzeitig erledigt haben», sagt er im Interview. «Jetzt bin ich frei im Kopf.»

Nur rund ein Viertel der Schweizerinnen und Schweizer verfasst ein Testament. Aber die meisten von ihnen wünschen sich, dass ihr Vermögen einmal ihren Liebsten zugutekommt. Damit dies gelingt, ist die richtige Planung entscheidend. Sie garantiert, dass individuelle Wünsche tatsächlich umgesetzt werden, dass die hinterbliebene Partnerin oder der Partner abgesichert ist und dass kein schlimmer Streit zwischen den Erben aufkommen kann. Denn nur ein Testament stellt sicher, dass genau jene Menschen oder Organisationen berücksichtigt werden, die einem bedeutsam sind.



«Zwischen meinen Töchtern soll es zu keinen Unstimmigkeiten kommen.»

Alfred Trümpler

Zweckgebunden unterstützen

Fabienne Schmidlin Muff und David Muff sind ein sportbegeistertes Paar. In ihrem Erbvertrag begünstigen sie die SPS als Alleinerbin. «Wir sind seit vielen Jahren Mitglieder»,

sagt Fabienne Schmidlin Muff. «Dass wir unser Vermögen der Paraplegiker-Stiftung vermachen, lag auf der Hand. Schwieriger war die Frage, welche der vielen Leistungen wir unterstützen wollten.»

Die beiden haben sich für einen zweckgebundenen Fonds entschieden: Ihr Nachlass wird zu siebenzig Prozent für die Sportförderung von Menschen mit Querschnittlähmung eingesetzt und zu dreissig Prozent für die

«Unser Geld soll anderen Menschen ermöglichen, was uns im Leben viel bedeutet: der Sport.»

Fabienne Schmidlin Muff und
David Muff

Forschung. Wie Alfred Trümpler erläutern auch Fabienne Schmidlin Muff und David Muff die Hintergründe zu ihrer Entscheidung im Testament-Ratgeber.

Spenden, Erbschaften und Legate tragen einen bedeutenden Teil zu den Leistungen der Schweizer Paraplegiker-Stiftung bei. Als private gemeinnützige Organisation erhält sie keine staatliche Finanzierung und ist auf private Zuwendungen angewiesen.

Wie schreibe ich ein rechtsgültiges Testament?

Ein Testament muss alle gesetzlichen Formvorschriften erfüllen, sonst kann es ungültig sein oder vor Gericht angefochten werden.

Einen idealen Zeitpunkt, um seinen eigenen Nachlass zu regeln, gibt es nicht. Jeder Mensch kann selbst entscheiden, ob und wann er ein Testament verfassen will. Fachleute empfehlen, sich frühzeitig mit dem Thema zu beschäftigen, wenn man noch genügend Zeit und Kraft dazu hat. Wer die Angehörigen entlasten möchte, beauftragt im Testament eine geeignete Person oder Institution mit der Vollstreckung des letzten Willens. Dieser «Willensvollstrecker» hat allein Zugriff auf den Nachlass und teilt die Erbschaft im Sinne der Erblasserin oder des Erblassers. Er vermittelt bei Streitigkeiten und erarbeitet kompromissfähige Lösungen. Dabei besteht Anspruch auf ein Honorar.

Das Verfassen eines Testaments ist eine sehr persönliche Angelegenheit und mit bedeutenden Entscheidungen verbunden, wobei gesetzliche Schranken und Formen zu beachten sind. Das Gesetz definiert nicht nur, wer erbberechtigt ist; mit «Erbquoten» schreibt es auch vor, wie viel die einzelnen Erben erhalten. Dies lässt sich mit einem Testament zwar abändern, allerdings ist man darin nicht völlig frei: Einigen Personen steht ein gesetzlicher «Pflichtteil» zu. Nur über die «freie Quote» kann man nach Belieben verfügen. Je eindeutiger ein Testament formuliert ist, desto eher können Streitigkeiten vermieden werden.

Gültigkeit und Hinterlegungsort

Ein Testament muss von Hand geschrieben sein und mit Datum und Unterschrift versehen werden, zudem wird empfohlen, die einzelnen Seiten zu nummerieren. Es sollte regelmässig überprüft werden, auf jeden Fall beim Eintritt in

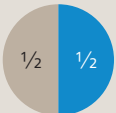
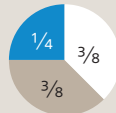



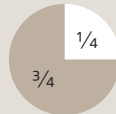
eine neue Lebenssituation. Das Testament behält seine Gültigkeit bis auf Widerruf. Eine erbberechtigte Person kann nur enterbt werden, wenn sie eine schwere Straftat gegen die Erblasserin, den Erblasser oder ihnen nahestehende Personen beging oder familienrechtliche Pflichten schwer verletzt hat.

Das Testament sollte an einem sicheren Ort hinterlegt werden, am besten bei der zuständigen Amtsstelle. Damit ist gewährleistet, dass es im Todesfall zur Eröffnungsbehörde gelangt. Eine Kopie kann dem Willensvollstrecker oder einer anderen Vertrauensperson zur Aufbewahrung übergeben werden. Wer ausschliesslich die gesetzliche Erbfolge wünscht, benötigt kein Testament und keinen Erbvertrag.

Gut zu wissen

- Jede urteilsfähige Person ab 18 Jahren kann über ihr Vermögen letztwillig verfügen oder einen Erbvertrag abschliessen.
- Ein Testament kann unter Beachtung der Vorschriften jederzeit und beliebig oft geändert und auch widerrufen werden.
- Bei komplizierten Vermögensverhältnissen und Nachlassregelungen – z. B. in Patchwork-Familien – sollte eine Fachperson beigezogen werden.

Gesetzliche Erbteile und Pflichtteile

	Erbteile ohne Testament		Pflichtteile ¹	
Ehepaare mit Kindern	Nachkommen ²	 1/2 1/2 Ehepartner	Ehepartner	 1/4 3/8 3/8 Freie Quote
Ehepaare ohne Kinder		 1/1 Ehepartner	Ehepartner	 1/2 1/2 Freie Quote
Alleinstehende/ Konkubinatspartner mit Kindern		 1/1 Nachkommen ²	Nachkommen ²	 1/4 3/4 Freie Quote

1 Pflichtteile können eingefordert werden, auch wenn das Testament eine andere Regelung vorsieht.

2 Kinder zu gleichen Teilen. Anstelle der verstorbenen Kinder die Enkel oder Urenkel.

10 Tipps, worauf Sie achten sollten

1. Von Hand schreiben

Ein Testament muss von A bis Z eigenhändig geschrieben, datiert und unterschrieben sein.

2. Kein gemeinsames Testament

Ehepartner müssen ein eigenes Testament aufsetzen.

3. Die Partnerin, den Partner begünstigen

Ohne Testament erben Kinder und die Ehepartnerin oder der Ehepartner je die Hälfte des Nachlassvermögens. Ehepaare, mit z. B. gemeinsamem Wohneigentum, sollten sich maximal begünstigen. Sonst muss das selbstbewohnte Haus vielleicht verkauft werden, um die Kinder auszuzahlen.

4. Legate ausrichten

Unterscheiden Sie zwischen einer Erbschaft und einem Legat (Vermächtnis), wenn Sie eine gemeinnützige Institution begünstigen möchten.

5. Erbvorbezüge festhalten

Zuwendungen zu Lebzeiten werden bei den Erbansprüchen berücksichtigt. Deshalb ist es sinnvoll, Erbvorbezüge schriftlich festzuhalten und festzulegen, ob sie ausgeglichen werden müssen oder nicht.

6. Ersatzerben bestimmen

Für jeden Erben können Ersatzerben bestimmt werden für den Fall, dass ein Erbender vor dem Erblasser stirbt.

7. Teilungsvorschriften erlassen

Halten Sie fest, wer welche Vermögensteile erhalten soll. Sonst müssen die Erbenden untereinander ausmachen, wie sie den Nachlass aufteilen.

8. Auflagen machen

Erbschaften können an Auflagen geknüpft werden. Ein Beispiel: Sie vererben der Tochter ein Bild mit der Auflage, dass sie die Hälfte des Gewinns mit dem Bruder teilen muss, wenn sie es innert zehn Jahren verkauft.

9. Willensvollstrecker einsetzen

Ein Willensvollstrecker sorgt dafür, dass die Erbschaft optimal verwaltet und in Ihrem Sinne geteilt wird.

10. Richtig aufbewahren

Hinterlegen Sie Ihr Testament bei der zuständigen Amtsstelle. Nicht jede Person, die ein Testament auffindet, hält sich an die Pflicht, es der Behörde zu übergeben.

Erbrechner

Wer sind laut Gesetz Ihre Erben und wie wird der Nachlass unter diesen aufgeteilt? Unser Erbreechner zeigt Ihnen ganz einfach die Erbquoten und Pflichtteile sowie den Betrag, über den Sie in der Nachlassregelung frei verfügen können.



paraplegie.ch/
erbrechner

